

AUSSCHREIBUNGS - LEISTUNGSVERZEICHNIS

LV-Bezeichnung LV-Code Dokumentnummer	Neubau AVAAG\BA5-2025-L89 KIRNBERG SÜD OD\HMG AVAAG\BA5-2025-B33 LUFTBERG FHS\BOHR- UND INJEKTIONSARBEITEN <div style="text-align: right;">LV-Version 10.11.2025</div>	
Vorhaben	BA5-2025-B33 Luftberg FHS, Gemeinde Schönbühel-Aggsbach , B33	
Datum Preisbasis	02.12.2025	
Angebotsfrist	02.12.2025 Zeit: 09:00	
Abgabeort	online	
Angebotsöffnung	02.12.2025 Zeit: 10:00 online	
Auftraggeber	NÖ Straßenbauabteilung 5 3100 St. Pölten Linzer Straße 106	
Vergebende Stelle	NÖ Straßenbauabteilung 5 3100 St. Pölten Linzer Straße 106	
LV-Ersteller	██████████	
	geprüfte Summen	
Summe LV EUR EUR
Aufschl./Nachl. EUR EUR
Gesamtpreis EUR EUR
zuzüglich ... % USt. EUR EUR
Angebotspreis EUR EUR

Ort und Datum

Rechtsgültige Unterfertigung

Ständige Vorbemerkung der LB

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

1.1 Hinweis zur Systematik

Werden in den LB-Positionen Platzhalter (x) verwendet, sind im Positionsstichwort an den entsprechenden Stellen jeweils die konkreten Bezeichnungen eingesetzt.

1.2 Geschlechtsbezogene Aussagen

Geschlechtsbezogene Aussagen sind aufgrund der Gleichstellung für jedes Geschlecht aufzufassen bzw. auszulegen.

1.3 Geltungsbereich

Die "Ständigen Vorbemerkungen LB" gelten für alle Leistungsgruppen. Ständige Vorbemerkungen zu einzelnen Leistungs- oder Unterleistungsgruppen gelten nur für die jeweilige Leistungs- oder Unterleistungsgruppe, sofern nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

1.4 Richtlinien

Es gelten die Bestimmungen der technischen Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) sowie die Bestimmungen der technischen Richtlinien und Vorschriften für das Eisenbahnenwesen (RVE).

Wird eine geteilte Norm ohne Angabe eines bestimmten Teiles allgemein genannt, sind die jeweils zutreffenden Normteile anzuwenden.

1.5 Qualitätsnachweise

Prüfungen, die gemäß den Vertragsbedingungen einer akkreditierten Prüfstelle vorbehalten sind, dürfen nur durch eine vom Auftragnehmer bzw. von seinen Subunternehmern unabhängigen Prüfstelle vorgenommen werden.

1.6 Verwertung von Abfall und anthropogene Belastung

1.6.1 Allgemeines

Gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG), Recycling-Baustoff Verordnung (RBV) und Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP) ist die Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz zu fördern und der Verwertung Vorrang einzuräumen. Für den Fall, dass der Auftraggeber bzw. -nehmer die anfallenden Materialien nicht selbst wiederverwertet, steht z.B. die "Recycling-Börse Bau" (<http://recycling.or.at>) zur Verfügung.

In jedem Fall sind Bodenaushubmaterial, mineralische Abfälle, Ausbauasphalt, Holzabfälle, Metallabfälle, Kunststoffabfälle und Siedlungsabfälle vor Ort voneinander zu trennen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber einen Nachweis für die sachgemäße Verwertung oder Beseitigung (Verbleib) vorzulegen.

Das Vermischen oder Vermengen eines Abfalls mit anderen Abfällen oder Sachen ist unzulässig, wenn abfallrechtlich erforderliche Untersuchungen oder Behandlungen erschwert oder behindert werden und nur durch den Mischvorgang abfallspezifische Grenzwerte oder Qualitätsanforderungen oder anlagenspezifische Grenzwerte in Bezug auf die eingesetzten Abfälle eingehalten werden.

1.6.2 Verwertung von Abfall

Sofern die Verwertung von getrennten Materialien nicht im Baustellenbereich oder nach Weisung des Auftraggebers außerhalb des Baustellenbereiches erfolgt, hat der Auftragnehmer für deren Verwertung im Sinne des österreichischen Abfallrechtes zu sorgen.

1.6.3 Verwendung von Recycling-Baustoffen

Für die jeweiligen Leistungen sollen geeignete Recycling-Baustoffe verwendet werden. Diese müssen den Anforderungen der Richtlinie für Recycling-Baustoffe des Österreichischen Güteschutzverbandes (1040 Wien, Karlsgasse 5, www.br.v.at) entsprechen, welche die Verpflichtungen und Anforderungen der Recycling-Baustoffverordnung (RBV) und des Bundesabfallwirtschaftsplanes (BAWP) berücksichtigt.

Recycling-Baustoffe, welche noch eine Abfalleigenschaft besitzen, dürfen nur entsprechend den Vorgaben der RBV bzw. BAWP und im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß gemäß ALSAG verwendet werden.

1.6.4 Verwertung/Verwendung von Aushubmaterial

Bei der Verwertung oder Wiederverwendung von Aushubmaterial ist nach dem Merkblatt "Verwertung und Wiederverwendung von Aushubmaterial", herausgegeben vom Österreichischen Baustoff-Recycling Verband, 1040 Wien, Karlsgasse 5, www.br.v.at, vorzugehen.

1.6.5 Verwertung sonstiger Materialien

Bei der Verwertung oder Wiederverwendung sonstiger, nicht unter 1.6.3 oder 1.6.4 angeführter Materialien ist nach dem Bundesabfallwirtschaftsplan, herausgegeben vom BMLFUW, www.bundesabfallwirtschaftsplan.at, vorzugehen.

1.6.6 Anthropogene Belastung

Der Baubetrieb ist derart zu gestalten, dass die Gesamtgehalte und Eluate der Deponieklasse (Deponieverordnung) und Qualitätsklasse (gem. RBV bzw. BAWP) des Aushub- und Abbruchmaterials nicht nachteilig verändert werden. Weiters hat der Auftragnehmer Sorge zu tragen, dass Aushub durch den Baubetrieb mit nicht mehr als 5 Volumsprozent anorganischen bodenfremden Bestandteilen (z.B. mineralischen Baurestmassen) und mit nicht mehr als 1 Volumsprozent organischen bodenfremden Bestandteilen (z.B. Kunststoffe, Holz) verunreinigt wird. Allfällige Kosten aus derartigen Veränderungen, wie z.B. höhere Entsorgungskosten, Altlastenbeiträge (Altlastensanierungsgesetz), gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

1.6.7 Nachweise der rechtskonformen Behandlung/Sammlung

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor dem Wegschaffen für das Sammeln oder Behandeln den Nachweis der Berechtigung gemäß AWG für nicht gefährliche Abfälle bzw. für gefährliche Abfälle zu erbringen. Der Auftragnehmer hat einen Nachweis für die rechtskonforme Behandlung oder Sammlung vorzulegen. Für den Fall der Behandlung vor Ort mittels Behandlungsanlagen sind zusätzlich die Genehmigungen gemäß AWG vorzulegen.

1.7 Gesteinskörnungen

Unter Gesteinskörnung werden Materialien verstanden, die durch Aufbereitung natürlicher, industriell hergestellter oder recycelter Materialien gewonnen werden.

1.8 Gültigkeit bei Widersprüchen

Bei Widersprüchen im Leistungsverzeichnis (LV) gilt in nachstehender Reihenfolge:

1. Positionstext der LV-Position
2. Vorbemerkungen der zugehörigen Unterleistungsgruppe
3. Vorbemerkungen der zugehörigen Leistungsgruppe
4. Vorbemerkungen der standardisierten Leistungsbeschreibung für Verkehr und Infrastruktur (LB-VI)

1.9 Regelblätter, Regelpläne, Regelzeichnungen

Die in der LB angeführten Regelblätter, Regelpläne und Regelzeichnungen sind auf der Homepage der FSV "www.fsv.at unter Publikationen/Leistungsbeschreibungen/Regelblätter" zu finden.

1.10 Richtlinien des ÖVBB

Bei Anwendung dieser LB sowie allen Dokumenten auf die verwiesen wird, wird ÖVBB synonym für ÖBV verwendet.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Abnahme

Sammelbegriff für einen in der Regel abschließenden Prüfvorgang eines Bauteiles bzw. eines Bauwerkes. Sie löst weder den Beginn einer Gewährleistungsfrist noch einen Risikoübergang aus.

2.2 Baustelle

Vom Auftraggeber (AG) zur Erfüllung der geschuldeten Leistung beigestellte und in den Ausschreibungsunterlagen definierte Flächen und Räume.

2.3 Baustellenbereich

Baustelle und zusätzlich vom AG beigestellte, in den Ausschreibungsunterlagen definierte Flächen und Räume.

Beispiele sind zusätzlich zur Baustelle vom AG zur Verfügung gestellte Arbeitsplätze oder Lagerungsmöglichkeiten.

2.4 Beistellen

Beinhaltet den Antransport zur Verwendungsstelle, das Bereithalten und den Abtransport der Geräte, Fahrzeuge, Anlagen, Gerüstungen, Werkzeuge, Baumaterialien und Hilfsmaterialien u.dgl., einschließlich aller Ladearbeiten.

2.5 Beistellungen Auftraggeber

Beinhalten die Übernahme der vom Auftraggeber frei Bau beigestellten Materialien durch den Auftragnehmer, samt allenfalls erforderlicher Ladearbeiten und den Transport zur Verwendungs- bzw. Lagerungsstelle.

2.6 Bereithalten

Beinhaltet Zur-Verfügung-Halten, Warten und erforderlichenfalls Reparieren der Geräte, Fahrzeuge, Anlagen, Werkzeuge, Bauhilfsstoffe u.dgl., deren Verzinsung und Wertminderung (Abschreibung), Versicherungen und Steuern sowie Schlussinstandsetzung und Generalüberholung. Bei Geräten, Fahrzeugen, Gerüstungen etc. beinhaltet das Bereithalten die Gesamtgerätekosten gemäß österreichischer Baugeräteliste mit Ausnahme der Bedienung.

2.7 Gesonderte Positionen

Wenn der Begriff "sofern keine gesonderten Positionen vorhanden sind" angeführt wird, so sind unter gesonderten Positionen Leistungspositionen und nicht Regiepositionen zu verstehen.

2.8 Herstellen

Arbeiten und Aufwendungen, die zur vollständigen Erbringung der geforderten Leistung notwendig sind. Die Lieferung allenfalls erforderlicher Materialien ist inbegriffen, sofern diese nicht vom Auftraggeber beigestellt werden oder nach gesonderten Positionen zu liefern sind.

2.9 Laden

Ladetätigkeit auf ein Transportgerät ohne Beistellung des Transportgerätes durch den Auftragnehmer während der Ladetätigkeit.

2.10 Lagerungsstelle

Ort, an dem das betroffene Material bis zum Transport an die Verwendungsstelle zwischengelagert wird.

2.11 Liefern

Erwerb, Transport zur Verwendungsstelle oder zur angegebenen Lagerungsstelle und Abladen von Materialien, Werkstücken u.dgl., die dazu bestimmt sind, in das Eigentum des Auftraggebers überzugehen.

2.12 Seitlich lagern

Transport der zur Wiederverwendung bestimmten Materialien von der jeweiligen Abtrags- bzw. Aufbruchstelle bis zur nächstgelegenen, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festgelegten Lagerungsstelle bis zu einer Entfernung von 50 m und ohne Hinzuziehung eines gesonderten Transportgerätes.

2.13 Verfuhr/Verführen

Die für die jeweiligen Positionen erforderlichen Transportleistungen.

Beinhaltet auch die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens sowie das Abladen. Das Laden wird gesondert vergütet.

2.14 Verfuhr/Verführen im Baustellenbereich

Die für die jeweiligen Positionen erforderlichen Transportleistungen im Baustellenbereich. Material, das im Baustellenbereich gewonnen und wieder abgeladen wird, gilt als im Baustellenbereich verführt, auch wenn der Transportweg streckenweise außerhalb des Baustellenbereiches verläuft.

Beinhaltet auch die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens sowie das Abladen. Das Laden wird gesondert vergütet.

2.15 Verwendungsstelle

Ort, an dem das betreffende Material eingebaut bzw. verarbeitet wird.

2.16 Wegschaffen

Wegschaffen ist unter Einhaltung der Hierarchie gemäß §1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG)

1. das zweckdienliche Verwerten innerhalb oder außerhalb des Baustellenbereichs oder
2. das Behandeln in dazu genehmigten Abfallbehandlungsanlagen oder
3. das Entsorgen der Materialien auf vom AN beigestellten Deponien

Gemäß AWG, Recycling-Baustoff Verordnung (RBV) und Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP) ist die Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz zu fördern und der Verwertung Vorrang einzuräumen.

Wegschaffen beinhaltet die Transportleistung, die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens sowie das Abladen. Das Laden wird gesondert vergütet.

Soweit nicht anders festgelegt, findet mit dem Wegschaffen ein Eigentumsübergang des Materials in das Eigentum des AN statt und der AN wird damit zur umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung explizit beauftragt.

3. Preisbildung und Abrechnung

3.1 Allgemeines

3.1.1 Wenn in den Ausschreibungsunterlagen Arbeiten im Winter nicht ausgeschlossen sind und im LV keine diesbezüglichen Positionen vorgesehen wurden, sind die allfälligen Mehraufwendungen mit den Einheitspreisen der sachlich entsprechenden LV-Positionen abgegolten.

3.1.2 Wird im Text einer Aufzahlungsposition die Bezugspositionsnummer verkürzt angeführt, gilt diese Aufzahlung für alle Positionen, deren Positionsnummern in den angeführten Stellen übereinstimmen.

3.1.3 Pauschalpositionen werden in Teilbeträgen entsprechend dem Ausmaß der hiefür erbrachten Leistungen vergütet. Positionen, die in Monaten ausgeschrieben sind, werden mit 30 Kalendertagen je Monat abgerechnet. Positionen die in Wochen ausgeschrieben sind, werden mit sieben Kalendertagen je Woche abgerechnet.

3.1.4 Einrichten und Räumen der Baustelle

Die Kosten für das Einrichten und Räumen der Baustelle (einmalige Kosten) sowie die zeitgebundenen Kosten der Baustelle sind in den entsprechenden Positionen des LV anzubieten. Sind hierfür keine Positionen im LV vorgesehen, so sind die diesbezüglichen Kosten mit den ausgeschriebenen Leistungspositionen abgegolten.

3.1.5 Bei Positionen, welche nach Verrechnungseinheiten VE entsprechend dem tatsächlichen Rechnungsbetrag RB vergütet werden, kommt keine Preisumrechnung zur Anwendung, da diese stets mit der aktuellen Preisgrundlage abgerechnet werden.

3.2 Nebenleistungen

Mit den Einheits- und Pauschalpreisen sind die Aufwendungen und Kosten der vertraglich vereinbarten und der nachfolgenden angeführten Nebenleistungen abgegolten:

3.2.1 Einhalten der Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Stellen bei Arbeiten im Bereich von Verkehrsanlagen, soweit sie zum Zeitpunkt des Angebotes bekannt waren.

3.2.2 Herstellen und Liefern von Baustelleneinrichtungs-, Bauablaufs-, Spreng-, Abbau- und Baugrubensicherungsplänen u.dgl. je nach Erfordernis.

3.2.3 Die Maßnahmen für die Instandhaltung des jeweiligen Planums, einschließlich dessen Entwässerung auch während der Wintereinstellung und Stillliegezeiten, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind.

3.2.4 Reinigen der Zu- und Abfahrtswege, Staubfreihaltung, Maßnahmen zur Vermeidung von Verschmutzung der vom Baustellenverkehr benutzten öffentlichen und privaten Straßen.

3.2.5 Wasserhaltung von direkt anfallendem Niederschlagswasser. Einfache Wasserum- und -ableitungen zur Verhinderung des Zulaufes von Oberflächenwasser, sofern dafür nicht gesonderte Positionen im LV vorgesehen sind.

0000 Z Vorgestellte Vorbemerkungen**000000 Z Vorgestellte Vorbemerkungen**

Die in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Vertragsbestimmungen beinhalten wichtige Informationen, die auf die Kalkulation der betreffenden LV-Positionen Einfluss haben können und somit bei der Preisbildung/Kalkulation zu berücksichtigen sind.

02 V Baustellengemeinkosten

Ständige Vorbemerkungen

1. Zusätzliche Baustelleneinrichtung

Sind für zusätzliche Baustelleneinrichtungen, -räumungen und -umstellungen (Sondergründungen, Ankerungsarbeiten u.dgl.) keine Positionen im LV vorgesehen, so sind die diesbezüglichen Kosten mit dem Pauschalpreis der Baustelleneinrichtung abgegolten. Die zeitgebundenen Kosten für die zusätzliche Baustelleneinrichtung sind mit den zugehörigen Leistungspositionen abgegolten. Falls Positionen für eine zusätzliche Baustelleneinrichtung vorhanden sind, dann sind diese im Umfeld der jeweiligen Leistungspositionen zu finden.

2. Bezeichnung "UT"

In dieser LB steht "UT" für "Unter Tage", das sind Leistungen, die nach ÖNORM B 2203-1 oder ÖNORM B 2203-2 ausgeschrieben und vergütet werden.

3. Angeführte Normen und Richtlinien

ÖNORM B 2203-1: Untertagebauarbeiten Werkvertragsnorm, Teil 1: Zyklischer Vortrieb,

ÖNORM B 2203-2: Untertagebauarbeiten Werkvertragsnorm, Teil 2: Kontinuierlicher Vortrieb,

ÖNORM B 2061: Preisermittlung für Bauleistungen, Verfahrensnorm,

RVS 05.05.41: Gemeinsame Bestimmungen für alle Straßen,

RVS 09.01.51: Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Untertagebaustellen,

RVS 12.02.11: Einheitliche Kennzeichnung von Fahrzeugen und Geräten.

0201 V Einrichten der Baustelle

020101

Mit dem Einheitspreis werden die einmaligen Kosten für die Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers abgegolten. Die Leistung umfasst die Aufschließung des für die Baustelleneinrichtung erforderlichen Geländes (Roden, Oberbodenabtrag, Einebnen u.dgl.), Antransport, Abladen, Aufstellen und Einrichten aller notwendigen Baulichkeiten wie Baubaracken, Kantinen, Baubüros, Bauhütten, Unterkunftsräume, sanitäre Anlagen, Lagerschuppen, Werkstätten, Labors u.dgl., einschließlich des allfällig erforderlichen Abrechnens und des Wiederaufstellens (Umsetzen). Ferner das Herstellen der Absperrungen sowie das Aufstellen von Verkehrszeichen soweit diese den Baustellenbereich bezeichnen oder absichern.

Die Leistung beinhaltet auch:

- den Anschluss der Baustelle und ihrer Einrichtungen je nach Bedarf an Stromversorgungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage,
- den Antransport, das Abladen, das Aufstellen und allfällige Umstellen der zur vertragsgemäßen Durchführung der Bauarbeiten erforderlichen Maschinen, Geräte, Transportmittel, Gerüste, Beleuchtung, Werkzeuge, Ersatzteile u.dgl., sofern im LV keine gesonderten Positionen hierfür enthalten sind,
- die Errichtung von geeigneten Zufahrten vom öffentlichen Straßennetz zur Baustelle sowie zu Lager-, Arbeits- und Deponieplätzen u.dgl., einschließlich der Vorkehrungen für die schadlose Ableitung der dort anfallenden Oberflächenwässer, soweit im LV keine gesonderten Positionen hierfür enthalten sind,
- die Beschaffung von Grundflächen für die Baustelleneinrichtung außerhalb des Baustellenbereiches, sofern diese nicht vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt werden,
- ein mehrmaliges, gänzlich oder teilweises Einrichten der Baustelle, sofern dies durch eine Baudurchführung, die in getrennten Zeiträumen erfolgt, erforderlich wird und dies aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht.

Gesondert vergütet wird:

- die Baustelleneinrichtung für Sondermaßnahmen, soweit im Leistungsverzeichnis dafür Positionen vorhanden sind,
- ein allfällig nachträglich angeordnetes Umstellen.

020101A	V Einrichten der Baustelle	LT PU:02
	L: S: EP: 1,00 PA PP:	
0202	V Zeitgebundene Kosten der Baustelle	
020201	<p>Mit dem Einheitspreis werden die zeitgebundenen Kosten des Baustellenbetriebes wie Gehälter, unproduktive Löhne (z.B. Vermessung, Reinigung, Bewachung u.dgl.), einschließlich Lohnnebenkosten, Reisekosten u.dgl., Kosten des Betriebes von Personenkraftwagen für das Baustellenpersonal sowie sonstige Kosten der Baustelle wie Miete, Pachtzins, Gebühren, Versicherungsprämien, Beheizung, Beleuchtung, Telefon, ferner Kosten des Betriebes besonderer Anlagen, z.B. von Unterkünften, Aufenthaltsräumen, Küchen, Kantinen, Stromerzeugungs-, Wasserversorgungsanlagen u.dgl., abgegolten.</p> <p>Wird vom AN die vorgesehene Bauzeit unterschritten, so werden unabhängig davon "zeitgebundene Kosten Bauzeit" im ausgeschriebenen Ausmaß vergütet. Für die Tage nach der vorzeitigen Baufertigstellung werden keine Schlechtwettertage vergütet. Wird die Bauzeit aus Gründen, die in der Sphäre des AN liegen, überschritten, so erfolgt für den Zeitraum der Überschreitung keine Vergütung der zeitgebundenen Kosten.</p> <p>Die Leistung beinhaltet auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Bereithalten der Baustelleneinrichtung und jener Geräte und Einrichtungen, die nicht in den Einheitspreisen der Leistungspositionen enthalten sind, • das Betreiben der Baustelleneinrichtung und jener Geräte und Einrichtungen, die nicht in den Einheitspreisen der Leistungspositionen enthalten sind, • allfällige Verkehrsführungen und Verkehrssicherungen geringfügigen Umfanges wie Blinklichter, Absperrungen, Verkehrszeichen u.dgl., sofern im LV keine gesonderten Positionen hierfür vorgesehen sind. 	
020201A	V Zeitgebundene Kosten Bauzeit PA	LT PU:02
	<p>Verrechnet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • anteilig zur Bauzeit. <p>L: S: EP: 1,00 PA PP:</p>	
0204	V Räumen der Baustelle	
020401	<p>Mit dem Pauschalpreis sind die einmaligen Kosten für die Räumung der Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers abgegolten.</p> <p>Die Leistung beinhaltet auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Aufräumen der Baustelle und die nachgewiesene Instandsetzung der durch die Einrichtungen und den Baubetrieb in Anspruch genommenen Grundstücke, Verkehrsflächen vom öffentlichen Straßennetz zur Baustelle, Wasserläufe u.dgl., • die Kosten für die Durchführung in zeitlich getrennten Zeiträumen, sofern aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht, dass dadurch ein mehrmaliges, gänzlich oder teilweises Räumen der Baustelle erforderlich wird. 	
020401A	V Räumen der Baustelle	LT PU:02
	L: S: EP: 1,00 PA PP:	
0209	V Baustellensicherung	

020901	V Besondere Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen	LT PU:02
<p>Besondere Maßnahmen für die Aufrechterhaltung des Straßen- und/oder Bahnverkehrs wie in den Ausschreibungsunterlagen beschrieben.</p> <p>Mit dieser Position werden sämtliche über die geringfügigen Verkehrsführungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgehenden, besonders erforderlichen Leistungen und Maßnahmen abgegolten, welche in den Ausschreibungsunterlagen gemäß Teil/Punkt 4.2.10 "Verkehrsmassnahmen", 4.2.11 "Spezielle Verkehrsregelungen", 4.2.14 "Baubeschreibung" der baulospezifischen Vertragsbestimmungen, dem der Ausschreibung beiliegenden Verkehrskonzept inkl. Niederschrift der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und nach Maßgabe der Vorgaben des der Ausschreibung beiliegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes beschrieben sind, wie Absicherungen, Verkehrsregelungen, Errichtung und Abtrag allfällig erforderlicher Umleitungen, u.dgl., soweit im LV nicht die gesonderte Vergütung einzelner Leistungen vorgesehen ist.</p> <p>Die Leistung beinhaltet auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereithalten der Einrichtungen für die Absicherungen und Verkehrsregelungen, • das Bereithalten von Umleitungen und deren Beläge, • das Beistellen der Materialien, • die allfällige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. <p>Gesondert vergütet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die aus den besonderen Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen entstehenden besondere Verkehrserschwernisse, • Behelfsbrücken samt den zugehörigen Anschlussrampen. 		
<p>L: S: EP: 1,00 PA PP:</p>		

020902	V Besondere Verkehrserschwernisse	LT PU:02
<p>Erschwernisse, die durch die besonderen, in den Ausschreibungsunterlagen gemäß Teil/Punkt 4.2.10 "Verkehrsmassnahmen", 4.2.11 "Spezielle Verkehrsregelungen", 4.2.14 "Baubeschreibung" der baulospezifischen Vertragsbestimmungen, dem der Ausschreibung beiliegenden Verkehrskonzept inkl. Niederschrift der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und nach Maßgabe der Vorgaben des der Ausschreibung beiliegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes beschriebenen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Straßen- und/oder Bahnverkehrs verursacht werden. Diese Position umfasst sämtliche Kosten für Erschwernisse, die bei der Durchführung der Baumaßnahme unter besonderer Aufrechterhaltung des Verkehrs entstehen. Ansonsten sind diese Kosten mit den Einheitspreisen abgegolten.</p> <p>Gesondert vergütet werden :</p> <ul style="list-style-type: none"> • die besonderen Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen. 		
<p>L: S: EP: 1,00 PA PP:</p>		

LG 02	Baustellengemeinkosten	Summe
-------	------------------------	-------	-------

22 V Verankerungs- und Injektionsarbeiten**2201 V Zugbeanspruchte Verpresspfähle (ZVP) und Nägel**

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines:

Zugbeanspruchte Verpresspfähle werden nachfolgend mit der Kurzbezeichnung "ZVP" angeführt.

2. Bauausführung:

Im Vorfeld der Ausführungen ist vom AN ein technischer Bericht der Zugbeanspruchte Verpresspfähle (ZVP) und Nägel zu erstellen und dem AG vorzulegen.

Die Eignungs- und Konformitätsprüfungen sind mit den Einheitspreisen abgegolten. Falls in den Ausschreibungsunterlagen nicht anders festgelegt, werden die Identitätsprüfungen vom Auftraggeber beauftragt.

Außergewöhnliche Erscheinungen (z.B. veränderte Farbe oder Geruch des Wassers bzw. des Bodens, Gas, Hohlräume, ...) sind genau zu beobachten, aufzuzeichnen und dem AG sofort mitzuteilen. Desgleichen sind Hinweise auf das Vorhandensein von Leitungen, Kanäle oder sonstiger Einbauten sofort dem AG bekanntzugeben.

Sämtliche für die Prüfung der ZVP und Nägel erforderlichen Geräte sind vom Auftragnehmer auf der Baustelle kurzfristig verfügbar zu halten.

Für die Durchführung der Prüfungen ist an den zu prüfenden ZVP und Nägeln eine ungebundene Länge von mindestens 20 cm auszubilden.

Opfernägel werden nach der entsprechenden Position wie Bauwerksnägel vergütet. Bei nicht den Anforderungen entsprechenden Prüfergebnissen sind für jeden betroffenen ZVP und Nagel zwei weitere zu prüfen.

Um dies zu ermöglichen, sind entweder die Prüfungen zeitgerecht vor oder während der Ausführungsphase vorzunehmen oder sind bei einer ausreichenden Anzahl von ZVP und Nägeln die Voraussetzungen für eine Prüfung vorsorglich zu schaffen (ungebundene Länge).

Die zu prüfenden ZVP und Nägel sind einvernehmlich festzulegen.

3. Abrechnung:

Die zu verrechnende ZVP- oder Nagellänge ist die Länge von der luftseitigen Oberfläche der Ankerplatte bis zum Ende der Verankerungsstrecke im Bohrloch.

Für die Abrechnung ist das Regelblatt 22.01-1 maßgebend.

4. Arbeitsebene:

Als Arbeitsebene gilt das Niveau, auf welchem das Bohrgerät für die ZVP-Arbeiten steht.

5. Technische Vertragsbedingungen:

Die technischen Vertragsbedingungen RVS 08.22.01 und RVS 08.21.02 sind einzuhalten.

6. Angeführte Normen und Richtlinien:

RVS 08.22.01 "Verpressanker, zugbeanspruchte Verpresspfähle und Nägel".

RVS 08.21.02 "Arbeitsebenen für geotechnische Baumaßnahmen".

220101 V Baustelleneinrichtung für ZVP oder Nägel

LT PU:22

Vergütung für die zusätzlichen Aufwendungen der Baustelleneinrichtung im Zusammenhang mit der Herstellung von ZVP oder Nägel.

Bauteil / Bauphase: **gesamter Baubereich**

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Einrichtung aller erforderlichen Gerätschaften für die Herstellung der ZVP und Nägel,
- alle im Zuge der Baudurchführung erforderlichen Umstellungen in der jeweils kürzesten Entfernung zwischen den Bauteilen / Objekten – dies gilt sofern in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes festgelegt ist,
- die sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der Herstellung der Ortbetonpfähle, wie

z.B.: ein allfällig erforderlicher statischer Nachweis für die Standsicherheit der Baustelleneinrichtung (Silos, Containertürme etc...).

Gesondert vergütet wird:

- ein mehrmaliges Einrichten auf Anordnung des AG.

Verrechnet wird:

- die Pauschale bei Einsatzbereitschaft.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

220102 V Baustellenräumung für ZVP oder Nägel

LT PU:22

Vergütung für die zusätzlichen Aufwendungen der Baustellenräumung im Zusammenhang mit der Herstellung von ZVP oder Nägel

Bauteil / Bauphase: gesamter Baubereich

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Räumung aller erforderlichen Gerätschaften für die Herstellung von ZVP oder Nägel.

Gesondert vergütet wird:

- ein mehrmaliges Räumen auf Anordnung des AG.

Verrechnet wird:

- die Pauschale nach erfolgter Räumung.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

220104

Mit dem Einheitspreis werden die zeitgebundenen Kosten für die Herstellung von ZVP oder Nägel wie z.B. Gehälter, unproduktive Löhne sowie sonstige Kosten der Baustelle abgegolten. Wird vom AN die vorgesehene Bauzeit unterschritten, so werden unabhängig davon "zeitgebundene Kosten Bauzeit" im ausgeschriebenen Ausmaß vergütet. Für die Tage nach der vorzeitigen Baufertigstellung wird keine Schlechtwetterlage vergütet. Wird die Bauzeit aus Gründen, die in der Sphäre des AN liegen, überschritten, so erfolgt für den Zeitraum der Überschreitung keine Vergütung der zeitgebundenen Kosten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Bereithalten und Betreiben der Baustelleneinrichtung und jener Geräte und Einrichtungen, die nicht in den Einheitspreisen der Leistungspositionen enthalten sind,
- allfällige Verkehrssicherungen geringfügigen Umfanges wie Blinklichter, Absperrungen, Verkehrszeichen und dgl., sofern im LV keine gesonderten Positionen hierfür vorgesehen sind.

Gesondert vergütet wird:

- die zeitgebundenen Kosten der Baustelle außerhalb dieser Unterleistungsgruppe.

Verrechnet wird:

- die Pauschale anteilig zum Leistungsfortschritt.

220104A V Zeitgeb. Kosten der Baustelle ZVP oder Nägel PA

LT PU:22

Bauteil / Bauphase: gesamter Baubereich

L: S: EP: 1,00 PA PP:

220107 V Herstellen Arbeitsebene ZVP oder Nägel, Planung AN

LT PU:22

Herstellen einer Arbeitsebene für die Herstellung von zugbeanspruchten Verpresspfählen und

Nägels auf Grundlage der RVS 08.21.02.

Sind dem AN die Abmessungen/Spezifikationen des Gerätes für die Herstellung der zugbeanspruchten Verpresspfähle und Nägel bekannt, so sind diese Gerätedaten anstelle des Anhangs Tabelle 8 der RVS 08.21.02 zu verwenden.

Vor Beginn der Arbeiten ist die Dimensionierung der Arbeitsebene mit den tatsächlich eingesetzten Geräten zu evaluieren.

Bei Ausführung im unwegbaren Gelände (z.B. Verwendung von Schreitbaggern im steilen Gelände, Seilsicherung im steilen Gelände) oder für Geräte mit einem maximalen Einsatzgewicht von 25 Tonnen ist die RVS 08.21.02 "Arbeitsebenen für Geotechnische Baumaßnahmen" nicht unmittelbar anzuwenden. Der AN hat diese RVS aber sinngemäß einzuhalten und allfällige Maßnahmen sind mit den angebotenen Einheitspreisen abgegolten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Planung der Arbeitsebene,
- allenfalls erforderliche Prüfungen gemäß RVS 08.21.02.

Verrechnet wird:

- die Pauschale entsprechend dem Arbeitsfortschritt.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

220108 V Bereithalten Arbeitsebene ZVP oder Nägel

LT PU:22

Bereithalten der Arbeitsebene für die Herstellung von ZVP oder Nägel auf Baudauer der ZVP- und Nagelarbeiten. Grundlage ist die RVS 08.21.02.

Die Leistung beinhaltet auch:

- eventuell notwendiges Nachbessern der Arbeitsebene,
- die Durchführung der projektmäßig vorgesehenen Maßnahmen zur Überprüfung der Arbeitsebene im Baubetrieb entsprechend RVS 08.21.02.

Verrechnet wird:

- die Pauschale anteilig zum Leistungsfortschritt.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

220109 V Abtrag Arbeitsebene ZVP und Nägel

LT PU:22

Abtrag und Wegschaffen der Arbeitsebene für die Herstellung von ZVP oder Nägel

Verrechnet wird:

- die Pauschale nach Abtrag der Arbeitsebene.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

220112 V Auf- und Umstellen des Bohrgerätes für ZVP oder Nägel

LT PU:22

Die Bohrstellen sind freizumachen, einzurichten und nach Beendigung der Arbeit zu räumen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Einmessen des Ansatzpunktes,
- die Herstellung allfällig erforderlicher Arbeitspodeste auf Grundlage der technischen Beschreibung und der Pläne der Ausschreibungsunterlagen,
- den An- und Abtransport zu allfälligen Arbeitspodest.

Verrechnet wird:

- je Stück ZVP oder Nagel.

L: S: EP: 300,00 Stk PP:

220113

Zugbeanspruchte Verpresspfähle mit einer Kraft $R_{10,2k}$ (Kraft bei 0,2% bleibender Dehnung) von x kN liefern und versetzen, einschließlich Herstellen des Bohrloches.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Laden und Wegschaffen des Bohrgutes,
- das Liefern und Verpressen mit Zementsuspension, Zementmörtel, bzw. Feinkornbeton einschließlich Zusatzmittel bis zu einer mittleren Verbrauchsmenge von 25 kg Feststoffmenge pro Laufmeter bezogen auf alle hergestellten ZVPs.

Gesondert vergütet wird:

- der Mehrverbrauch ab einer Verbrauchsmenge von 25 kg Feststoffgehalt je Laufmeter,
- die Verwendung von frühhochfesten Zement CEM II/A 42,5R,
- die Verwendung von sulfatbeständigem Zement.

Verrechnet wird:

- die Verrechnungslänge in m entsprechend FSV Regelblatt 22.01-1.

220113C

V **ZVP Kraft 230 kN**

LT PU:22

L: S: EP: 470,00 m PP:

220113F

V **ZVP Kraft 400 kN**

LT PU:22

L: S: EP: 600,00 m PP:

220113L

Z **ZVP Kraft kN 690**

LT PU:22

Ausführung: z.B. ANP-SAS 550 gleichwertig oder höher

L: S: EP: 800,00 m PP:

220120

Entsprechenden Kopf für Verpresspfähle und Nägel Kraft x kN liefern und kraftschlüssiges Einbauen von Pfahl- und Nagelköpfen.

Verrechnet wird:

- je Stück Kopf.

220120C

V **Kopf Kraft 230 kN**

LT PU:22

L: S: EP: 110,00 Stk PP:

220120F

V **Kopf Kraft 400 kN**

LT PU:22

L: S: EP: 82,00 Stk PP:

220120K	V Kopf Kraft kN: 690	LT PU:22
	L: S: EP: 108,00 Stk	PP:
220130	V Mehrverbrauch Zement	LT PU:22
	Mehrverbrauch an Mehrverbrauch "Zementsuspension, Zementmörtel, bzw. Feinkornbeton" bei Verpressmengen von über 25 kg Feststoffmenge pro Laufmeter ZVP oder Nagel. Verrechnet wird:	
	• der Mehrverbrauch in kg.	
	L: S: EP: 3.000,00 kg	PP:
220140	V Prüfung ZVP vorbereiten	LT PU:22
	Vorbereitung einer Prüfung für ZVP. Die Leistung beinhaltet auch:	
	• Beistellen sowie Auf- und Abbau aller Prüfeinrichtungen, • die vorsorgliche Ausbildung der ungebundenen Länge bei je zwei weiteren ZVPs, • Beistellen, Auf- und Abbau aller erforderlichen Gerüste, • den Witterungsschutz für die Prüfeinrichtungen, • den Endbericht.	
	Verrechnet wird:	
	• je geprüften ZVP.	
	L: S: EP: 6,00 Stk	PP:
220141	V Prüfung ZVP durchführen	LT PU:22
	Durchführung einer Prüfung für ZVP. Die Leistung beinhaltet auch:	
	• das Fachpersonal des Auftragnehmers für die Durchführung der Prüfung, • die laufende Erfassung, Protokollierung und Auswertung der Messergebnisse.	
	Gesondert vergütet wird:	
	• der Auf- und Abbau der Prüfeinrichtung.	
	Verrechnet wird:	
	• Stunden der Prüfung zwischen Beginn und Ende der Messung.	
	L: S: EP: 30,00 h	PP:
2202	V Verpressanker	
	Ständige Vorbemerkungen	
	1. Allgemeines:	
	In den Positionen werden keine Bohrdurchmesser angegeben. Diese sind vom Auftragnehmer für das von ihm gewählte System der Stahlzugglieder festzulegen.	
	2. Bauausführung:	
	Im Vorfeld der Ausführungen ist vom AN ein technischer Bericht der Verpressankerarbeiten zu	

erstellen und dem AG vorzulegen.

Die Eignungs- und Konformitätsprüfungen sind mit den Einheitspreisen abgegolten. Falls in den Ausschreibungsunterlagen nicht anders festgelegt, werden die Identitätsprüfungen vom Auftraggeber beauftragt.

Außergewöhnliche Erscheinungen (z.B. veränderte Farbe oder Geruch des Wassers bzw. des Bodens, Gas, Hohlräume, ...) sind genau zu beobachten, aufzuzeichnen und dem AG sofort mitzuteilen. Desgleichen sind Hinweise auf das Vorhandensein von Leitungen, Kanälen oder sonstiger Einbauten sofort dem AG bekanntzugeben.

Sämtliche für die Prüfung der Verpressanker erforderlichen Geräte sind vom Auftragnehmer auf der Baustelle kurzfristig verfügbar zu halten.

Die Abnahmeprüfung erfolgt in der Regel im Zuge des Vorspannens des Ankers.

3. Abrechnung:

Die zu verrechnende Ankerlänge ist die Länge von der luftseitigen Oberfläche der Ankerplatte bis zum Ende der Verankerungsstrecke im Bohrloch.

Für die Abrechnung ist das Regelblatt 22.02-1 maßgebend.

Die Abrechnung der Positionen Stahlzugglieder Kurzzeit-Verpressanker erfolgt entsprechend der niedrigst möglichen Position.

z.B. ein Kurzzeit-Verpressanker R 950 KN mit einer Tiefe von 60 m wird folgendermaßen abgerechnet:

Pos 22.02.11 0-75 m

4. Arbeitsebene:

Als Arbeitsebene gilt das Niveau, auf welchem das Bohrgerät für die Verpressankerarbeiten steht.

5. Technische Vertragsbedingungen:

Die technischen Vertragsbedingungen RVS 08.22.01 und RVS 08.21.02 sind einzuhalten.

6. Angeführte Normen und Richtlinien:

RVS 08.22.01 "Verpressanker, zugbeanspruchte Verpresspfähle und Nägel".

RVS 08.21.02 "Arbeitsebenen für geotechnische Baumaßnahmen".

220201 V Baustelleneinrichtung für Verpressanker

LT PU:22

Vergütung für die zusätzlichen Aufwendungen der Baustelleneinrichtung im Zusammenhang mit der Herstellung von Verpressankern.

Bauteil / Bauphase: **gesamter Baubereich**

Die Leistung beinhaltet auch:

- die sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der Herstellung von Verpressankern, wie z.B.: ein allfällig erforderlicher statischer Nachweis für die Standsicherheit der Baustelleneinrichtung (Silos, Containertürme etc...),
- die erforderlichen Sonderarbeitsebenen (z.B. Arbeitsgerüste).

Gesondert vergütet wird:

- mehrmaliges Einrichten auf Anordnung des AG,
- die Durchführung von Eignungsprüfungen.

Verrechnet wird:

- die Pauschale bei Einsatzbereitschaft.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

220202 V Baustellenräumung für Verpressanker

LT PU:22

Vergütung für die zusätzlichen Aufwendungen der Baustellenräumung im Zusammenhang mit der Herstellung von Verpressankern.

Bauteil / Bauphase: gesamter Baubereich

Die Leistung beinhaltet auch:

- die sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der Räumung von Verpressankern

Gesondert vergütet wird:

- mehrmaliges Räumen auf Anordnung des AG.

Verrechnet wird:

- die Pauschale nach erfolgter Räumung.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

220203

Zeitgebundene Kosten der Baustelle für die Herstellung von Verpressankern

Mit dem Einheitspreis werden die zeitgebundenen Kosten für die Herstellung von Verpressankern wie z.B. Gehälter, unproduktive Löhne sowie sonstige Kosten der Baustelle abgegolten.

Wird vom AN die vorgesehene Bauzeit unterschritten, so werden unabhängig davon "zeitgebundene Kosten Bauzeit" im ausgeschriebenen Ausmaß vergütet. Für die Tage nach der vorzeitigen Baufertigstellung wird keine Schlechtwetterlage vergütet. Wird die Bauzeit aus Gründen, die in der Sphäre des AN liegen, überschritten, so erfolgt für den Zeitraum der Überschreitung keine Vergütung der zeitgebundenen Kosten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Bereithalten und Betreiben der Baustelleneinrichtung und jener Geräte und Einrichtungen, die nicht in den Einheitspreisen der Leistungspositionen enthalten sind,
- allfällige Verkehrssicherungen geringfügigen Umfanges wie Blinklichter, Absperrungen, Verkehrszeichen und dgl., sofern im LV keine gesonderten Positionen hierfür vorgesehen sind.

Gesondert vergütet wird:

- die zeitgebundenen Kosten der Baustelle außerhalb dieser Unterleistungsgruppe.

220203A V Zeitgebundene Kosten Verpressanker PA

LT PU:22

Verrechnet wird:

- die Pauschale anteilig zum Leistungsfortschritt.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

220205 V Herstellen Arbeitsebene Verpressanker, Planung AN

LT PU:22

Herstellen einer Arbeitsebene für die Herstellung von Verpressanker auf Grundlage der RVS 08.21.02.

Sind dem AN die Abmessungen/Spezifikationen des Gerätes für die Herstellung der Verpressanker bekannt, so sind diese Gerätedaten anstelle des Anhangs Tabelle 8 der RVS 08.21.02 zu verwenden.

Vor Beginn der Arbeiten ist die Dimensionierung der Arbeitsebene mit den tatsächlich eingesetzten Geräten zu evaluieren.

Bei Ausführung im unwegbaren Gelände (z.B. Verwendung von Schreitbaggern im steilen Gelände, Seilsicherung im steilen Gelände) oder für Geräte mit einem maximalen Einsatzgewicht von 25 Tonnen ist die RVS 08.21.02 "Arbeitsebenen für Geotechnische Baumaßnahmen" nicht unmittelbar anzuwenden. Der AN hat diese RVS aber sinngemäß einzuhalten und allfällige Maßnahmen sind mit den angebotenen Einheitspreisen abgegolten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Planung der Arbeitsebene,
- allenfalls erforderliche Prüfungen gemäß RVS 08.21.02.

Verrechnet wird:

- die Pauschale entsprechend dem Arbeitsfortschritt.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

220206 V Bereithalten Arbeitsebene Verpressanker LT PU:22

Bereithalten der Arbeitsebene für die Herstellung von Verpressanker auf Baudauer der Herstellung Verpressanker. Grundlage ist die RVS 08.21.02.

Die Leistung beinhaltet auch:

- eventuell notwendiges Nachbessern der Arbeitsebene
- die Durchführung der projektmäßig vorgesehenen Maßnahmen zur Überprüfung der Arbeitsebene im Baubetrieb entsprechend RVS 08.21.02

Verrechnet wird:

- die Pauschale anteilig zum Leistungsfortschritt.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

220207 V Abtrag Arbeitsebene Verpressanker LT PU:22

Abtrag und Wegschaffen der Arbeitsebene für die Herstellung von Verpressanker.

Verrechnet wird:

- die Pauschale nach Abtrag der Arbeitsebene.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

220210 V Auf- und Umstellen des Ankerbohrgerätes LT PU:22

Die im Projekt definierten Bohrstellen sind freizumachen, einzurichten und nach Beendigung der Arbeit zu räumen.

Abschnitt: **gesamter Baubereich**.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Herstellung, das Vorhalten und den Rückbau allfällig erforderlicher Arbeitspodeste
- allfällige Erschwernisse bei der Herstellung der Verpressanker aufgrund erschwelter Zugänglichkeit
- die Kosten für das Wiederherstellen eines ordnungsgemäßen Zustandes der beanspruchten Flächen.

Gesondert vergütet wird:

- die allfällige Herstellung einer Arbeitsebene nach ULG 2202.

Verrechnet wird:

- das erstmalige Aufstellen sowie jede Umstellung.

L: S: EP: 15,00 Stk PP:

LB-FSV-VI-007

Preisangaben in EUR

- 220212 Stahlzugglieder für Dauer-Verpressanker mit einem Ankerwiderstand R ($R_{p0.1,k}$ bei Spannstahl und $R_{t0.2,k}$ bei Betonstahl Kraft bei 0,1% bzw. 0,2% bleibender Dehnung des Stahlzuggliedes) von x kN und einer Länge AI bis einschließlich x m liefern und versetzen.
- Die Stahlzugglieder sind in der plangemäßen oder angeordneten Länge zu liefern, zusammenzubauen, mit dem erforderlichen Korrosionsschutz (z.B. Hüllrohr, Zementsuspension) zu versehen und in die hergestellten Bohrlöcher einzubringen.
- Die Leistung beinhaltet auch:
- das Herstellen der Bohrung in den jeweils erforderlichen Durchmessern in Böden jeder Art einschließlich Fels, Beton und Mauerwerk,
 - das Ausblasen und allfällige Auswaschen des Bohrloches,
 - das Verfüllen des Hüllrohres mit geeigneter Zementsuspension als Korrosionsschutz,
 - das Wegschaffen des Bohrgutes,
 - das schadlose Ableiten und Wegschaffen der Spülflüssigkeit,
 - die Aufzeichnungen über die Bohrung und besondere Vorkommnisse, die für die Krafteintragung von Bedeutung sein können.
- Gesondert vergütet werden:
- die verrohrte Ausführung der Bohrung,
 - steigende Bohrungen,
 - die Kerngewinnung,
 - das Verpressen der Bohrlöcher,
 - die Lieferung der Ankerköpfe,
 - das Vorspannen und Festlegen der Anker.
- Verrechnet wird:
- die Länge der Stahlzugglieder,
 - entsprechend der niedrigst möglichen Position.
- 220212D** V **Stahlzugglieder Dauer-Verpressanker R 950 kN, AI 0-25 m** LT PU:22
- L: S: EP: 150,00 m PP:
- 220215 Aufzahlung auf die Positionen 220211 bis 220212 für die Herstellung von Verpressankern mit einem Ankerwiderstand R ($R_{p0.1,k}$ bei Spannstahl und $R_{t0.2,k}$ bei Betonstahl Kraft bei der 0,1% bzw. 0,2% bleibender Dehnung des Stahlzuggliedes) von x kN und Tiefenstufen AI der Längen x m bis einschließlich x m für die Herstellung einer verrohrten Bohrung.
- Die Leistung beinhaltet auch:
- das Bereithalten und den Betrieb aller erforderlichen Geräte.
- Verrechnet wird:
- die Länge der verrohrten Bohrstrecke vom Bohransatzpunkt bis zur erforderlichen Endtiefe der Verrohrung.
- 220215D** V **Az Verrohrung R 950 kN, AI 0-25 m** LT PU:22
- L: S: EP: 20,00 m PP:
- 220226 Aufzahlung zu Positionen 220211 und 220212 für die x-malig nachverpressbare Ausführung von Verpressankern. Die Nachverpressbarkeit muss auch nach bereits erfolgten Spannversuchen noch gewährleistet sein.
- Die Leistung beinhaltet auch:
- die Erschwernis bei Transport und Einbau,
 - die systembedingt erforderliche Anzahl und Art der nachverpresseinrichtungen,
 - die Erschwernisse für die Adaptierung des Ankerkopfes,
 - alle erforderlichen Freispülvorgänge.
- Gesondert vergütet wird:

- der Nachverpressvorgang,
- das Nachverpressgut.

Verrechnet wird:

- die Länge vom Ankerkopf bis zum tiefsten Ende der Nachverpressstrecke.

220226A V **Aufzählung 1-malige Nachverpressbarkeit** LT PU:22
 L: S: EP: 75,00 m PP:

220226B V **Aufzählung 2-malige Nachverpressbarkeit** LT PU:22
 L: S: EP: 75,00 m PP:

220237 Ankerköpfe für vorgespannte Dauer-Verpressanker mit einem Ankerwiderstand R ($R_{p0.1,k}$ bei Spannstahl und $R_{t0.2,k}$ bei Betonstahl Kraft bei 0,1% bzw. 0,2% bleibender Dehnung des Stahlzuggliedes) von x kN liefern und versetzen, Spannen der Anker sowie Ausbilden des Stahlzuggliedes im Bereich der Verankerungslänge
 Die Ankerköpfe samt den Auflager-Konstruktionen und dem gesamten erforderlichen Zubehör sind zu liefern, mit den nach besonderer Position gelieferten Stahlzuggliedern zusammenzubauen und zu versetzen. Die Ankerköpfe sind so auszubilden, dass ein späteres Abheben möglich ist.
 Die Leistung beinhaltet auch:
 • Zusammenbau der Anker,
 • den erforderlichen Korrosionsschutz,
 • die Kosten für die Durchführung der Abnahmeprüfung,
 • die Aufzeichnung und Übergabe aller Prüfdaten in digitaler Form.
 Gesondert vergütet werden:
 • Verlängerung der normgemäßen Beobachtungsdauer mit der Position "Durchführung Eignungsprüfung Verpressanker",
 • das Verpressen der Anker,
 • angeordnetes Nachspannen und Überprüfungen nach bestandener Abnahmeprüfung.
 Verrechnet wird:
 • je Stück eingebauter und gespannter Ankerkopf.

220237D V **Ankerkopf Dauer-Verpressanker R 950 kN** LT PU:22
 L: S: EP: 15,00 Stk PP:

220238 Z Anpassen des Ankerkopf-Auflagers an die Felsoberfläche um ein kraftschlüssiges Auflager des Ankerkopfes zu gewährleisten.
 Hierbei sind die technischen Vorgaben des gewählten, zugelassenen Ankersystemes einzuhalten.
 Diese Position beinhaltet sämtliche Leistungen zur Anpassung und Herstellung des Ankerkopf-Auflagers.

220238A Z **AZ Anpassen des Ankerkopf-Auflager** LT PU:22
 L: S: EP: 15,00 Stk PP:

220240 V **Ankerverpressung** LT PU:22
 Liefern, Aufbereiten und Verpressen des Bohrloches mit einem geeigneten Verpressmörtels für Verpressanker.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Zusatzmittel,
- das Vorhalten und Betreiben eines geeichten elektronischen Druck-Mengen-Schreibers und Vorlegen der Aufzeichnungen.

Gesondert vergütet wird:

- sulfatbeständiges Verpressgut,
- Hochdruck-Mehrstufen-Verpressungen (Nachverpressung),
- die Erschwernis beim Verpressen horizontaler und aufwärts geneigter Verpressanker.

Verrechnet wird:

- die verpresste Feststoffmenge in kg.

L: S: EP: 3.000,00 kg PP:

220242 V Nachverpressgut

LT PU:22

Liefen, Aufbereiten und Nachverpressungen mit geeigneten Verpressmörtel von Verpressankern.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Zusatzmittel,
- das Bereithalten und Betreiben eines geeichten elektronischen Druck-Mengen-Schreibers und Vorlegen der Aufzeichnungen,
- die allfälligen Aufwendungen für den langsamen Arbeitsablauf.

Gesondert vergütet wird:

- sulfatbeständiges Verpressgut.

Verrechnet wird:

- die verpresste Feststoffmenge in kg.

L: S: EP: 3.000,00 kg PP:

220245 V Einrichtung Eignungsprüfung Verpressanker

LT PU:22

Einrichten einer Eignungsprüfung für Verpressanker. Beobachtungszeitraum und maximale Prüflast können gesondert festgelegt werden. Dies ist in der Einrichtung zu berücksichtigen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- An- und Abtransport der Prüf- und Messeinrichtung,
- die erforderlichen Gerüste,
- den Witterungsschutz der gesamten Prüfeinrichtung,
- die messtechnische Einrichtung für die Überwachung der Widerlagerkonstruktion,
- das Erstellen des Prüfberichts.

Gesondert vergütet wird:

- die Versuchsdurchführung,
- die Herstellung des Bohrlochs und das Liefern und Einbauen des Verpressankers.

Verrechnet wird

- je Prüfanker.

L: S: EP: 3,00 Stk PP:

220246	V Durchführung Eignungsprüfung Verpressanker	LT PU:22
<p>Durchführung einer Eignungsprüfung für Verpressanker. Die Leistung beinhaltet auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Fachpersonal des Auftragnehmers für die Durchführung des Versuchs, • die laufenden Verformungsmessungen des Zuggliedes, • die laufende Kraftmessung des Zuggliedes, • die Protokollierung und Auswertung sämtlicher Messungen, • die Protokollierung der Witterungsverhältnisse, • allfällige Nacharbeiten, • das Vorhalten der Versuchs- und Messeinrichtung über die gesamte Versuchsdauer, • die Aufzeichnung und Übergabe aller Prüfdaten in digitaler Form. <p>Gesondert vergütet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Einrichten gemäß Pos. 220245. <p>Verrechnet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stunden der Versuchsdurchführung zwischen Beginn und Ende der Messung. <p>L: S: EP: 15,00 h PP:</p>		
220247	<p>Kraftmessgerät für Verpressanker mit einem Ankerwiderstand R ($R_{p0,1,k}$ bei Spannstahl und $R_{t0,2,k}$ bei Betonstahl Kraft bei 0,1% bzw. 0,2% bleibender Dehnung des Stahzuggliedes) von X kN liefern und einbauen. Für das Kraft-messgerät ist ein gültiges Kalibrierzeugnis vorzulegen.</p> <p>Die Leistung beinhaltet auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine optische Ableseeinrichtung, • sämtliche erforderliche Unterlags- bzw. Lastverteilungsplatten, • die Durchführung der Nullmessung. <p>Verrechnet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • je Stück Kraftmessgerät. 	
220247D	V Kraftmessgerät R 950 kN	LT PU:22
<p>L: S: EP: 4,00 Stk PP:</p>		
LG 22	Verankerungs- und Injektionsarbeiten	Summe

52 V Schutzsysteme gegen Steinschlag, Muren und Lawinen

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Für das Schutzsystem (Steinschlagschutznetzsysteme, Schutznetz-Sonderkonstruktionen, Felsvernetzungen und Lawinenschutzsysteme) muss eine CE-Kennzeichnung gemäß der durch das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) veröffentlichten Baustoffliste OE bzw. der europäisch technischen Bewertung EAD 340059-00-0106 vorhanden sein.

Für Steinschlagschutznetze sind die Anforderungen der ONR 24810 einzuhalten.

Für Schutznetz-Sonderkonstruktionen sind die Anforderungen der ONR 24802 einzuhalten.

Für Lawinenschutzsysteme sind die Anforderungen der ONR 24806 einzuhalten.

Für die Fundierung von Steinschlagschutznetzen ist die RVS 08.22.02 einzuhalten.

Die Steinschlag- sowie Lawinenschutzsysteme, die Schutznetz-Sonderkonstruktionen und die Vernetzung sind entsprechend den Herstellerrichtlinien fachgerecht herzustellen.

2. Schutzsysteme für Bahnanlagen

Bei Bahnanlagen der ÖBB müssen für Steinschlagschutzsysteme die Anforderungen des Regelwerks-Bahn 09.13.03 und für Schutznetz-Sonderkonstruktionen zusätzlich die Anforderungen des Regelwerks-Bahn 09.13.01 eingehalten werden. Für beide Systeme ist weiteres der Kriterienkatalog für die Eignung von Steinschlagschutznetzen sowie von Schutznetz-Sonderkonstruktionen an Eisenbahnstrecken (www.oebb.at/normenkauf) einzuhalten.

Für Felsvernetzungen müssen die Anforderungen des Regelwerks-Bahn 09.07 eingehalten werden.

Für Lawinenschutzsysteme müssen die Anforderungen des Regelwerks-Bahn 09.13.02 eingehalten werden.

3. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.22.02 "Fundierung von Steinschlagschutznetzen"

Europäisch technische Bewertung EAD 340059-00-0106 „Bausätze für Steinschlagschutznetze“

ONR 24802 „Schutzbauwerke der Wildbachverbauung Projektierung, Bemessung und konstruktive Durchbildung“

ONR 24806 „Permanenter technischer Lawinenschutz - Bemessung und konstruktive Ausgestaltung“

ONR 24810 "Technischer Steinschlagschutz - Begriffe, Einwirkungen, Bemessung und konstruktive Durchbildung, Überwachung und Instandhaltung"

ÖNORM EN 10244-2 "Stahldraht und Drahterzeugnisse - Überzüge aus Nichteisenmetall auf Stahldraht - Teil 2: Überzüge aus Zink und Zinklegierungen"

5205 V Montieren Steinschlagschutznetzsysteme (SNS)

520501 Montieren des nach gesonderter Position gelieferten oder seitens des AG beigestellten Steinschlagschutznetzsystems (SNS) mit bergseitigen Abspannungen mit einer Energieaufnahmekapazität MEL (maximal Energy Level) von $\geq x$ kJ, einer kommerzielle Höhe von x m und einer Restnutzhöhenklasse (RnhK) x .

Die Zwischenabspannung hat über eine gesonderte Fundierung im Baugrund zu erfolgen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Montieren der kraftschlüssigen Verbindung zwischen SNS und Verankerung,
- das Herstellen der bodenschlüssigen Netzführung,
- alle Lade- und Transportleistungen vom Beistellort bis zur Verwendungsstelle.

Gesondert vergütet wird:

- die Verankerung im Untergrund,
- allfällige Betonfundamente.

Verrechnet wird:

- die abgewickelte Länge des Steinschlagschutznetzes am Stützenfuß zwischen den Achsen der Randstützen bzw. des Felsanschlusses.

520501N V **Montieren SNS bergs. Absp., MEL \geq 1000 kJ, H=4,0 m, RnhK-A** LT PU:52

Typ des Steinschlagschutznetzsystems: **Trumer TSC-1000-ZD**

L: S: EP: 12,30 m PP:

520502 Montieren des nach gesonderter Position gelieferten oder seitens des AG beigestellten Steinschlagschutznetzsystems (SNS) mit bergseitigen Abspannungen mit einer Energieaufnahmekapazität MEL (maximal Energy Level) von \geq x kJ, einer kommerzielle Höhe von x m und einer Restnutzhöhenklasse (RnhK) x.

Die Zwischenabspannung hat über eine gesonderte Fundierung im Baugrund zu erfolgen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Montieren der kraftschlüssigen Verbindung zwischen SNS und Verankerung,
- das Herstellen der bodenschlüssigen Netzföhrung,
- alle Lade- und Transportleistungen vom Beistellort bis zur Verwendungsstelle.

Gesondert vergütet wird:

- die Verankerung im Untergrund,
- allfällige Betonfundamente.

Verrechnet wird:

- die abgewickelte Länge des Steinschlagschutznetzes am Stützenfuß zwischen den Achsen der Randstützen bzw. des Felsanschlusses.

520502J V **Montieren SNS bergs. Absp., MEL \geq 2000 kJ, H=5,0 m, RnhK-A** LT PU:52

Typ des Steinschlagschutznetzsystems: **Trumer TSC-2000-ZD**

L: S: EP: 62,50 m PP:

520505 Herstellen eines Felsanschlusses für ein Steinschlagschutznetzsystem mit einer Energieaufnahmekapazität MEL (maximal Energy Level) von \geq x kJ, einer kommerzielle Höhe von x m und einer Restnutzhöhenklasse (RnhK) x.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Montieren der kraftschlüssigen Verbindung zwischen dem SNS und der Verankerung,
- das Herstellen der bodenschlüssigen Netzföhrung.

Gesondert vergütet wird:

- die Verankerung im Untergrund.

Verrechnet wird:

- jede Seite des SNS mit Felsanschluss als Pauschale.

520505J V **Herstell. Felsanschluss SNS, MEL \geq 2000 kJ, H=5,0 m, RnhK-A** LT PU:52

L: S: EP: 1,00 PA PP:

520506 Montieren der nach gesonderter Position gelieferten oder seitens des vom AG beigestellten Sacknetzes mit einer Energieaufnahmekapazität MEL (maximal Energy Level) von \geq x kJ.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Herstellen der bodenschlüssigen Netzföhrung,
- alle Lade- und Transportarbeiten vom Beistellort bis zur Verwendungsstelle.

Gesondert vergütet wird:

- allfällige Verankerungen für die Herstellung der bodenschlüssigen Netzführung.

Verrechnet wird:

- die abgewickelte Fläche des Sacknetzes.

520506E	V	Montieren Sacknetz, MEL \geq 1000 kJ	LT PU:52
		L: S: EP: 15,00 m ² PP:	
520506G	V	Montieren Sacknetz, MEL \geq 2000 kJ	LT PU:52
		L: S: EP: 70,00 m ² PP:	
520507		<p>Montieren der nach gesonderter Position gelieferten oder seitens des AG beigestellten verzinkten Geflechtauflage Maschenweite \leq x/x mm, Drahtstärke mind. x mm auf dem Steinschlagschutznetz mit Bahnenübergreifen von 20 cm. Die Geflechtauflage ist auf der gesamten Höhe des Steinschlagschutznetzsystems bzw. auf den Sacknetzen und Felsanschlüssen herzustellen und bodenschlüssig in den Hang zu ziehen. Die Geflechtbahnen sind mit verzinktem Bindedraht zu vernähen und mittels Steckeisen (mind. 1 Stück/m mit einer Mindestlänge von 1,0 m) aus Bewehrungsstahl im Untergrund zu befestigen.</p> <p>Die Leistung beinhaltet auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Liefern der Steckeisen aus Bewehrungsstahl. <p>Verrechnet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Fläche der verlegten Geflechtauflage. 	
520507A	V	Montieren Geflechtauflage \leq 50/50 mm, 2,5 mm	LT PU:52
		L: S: EP: 650,00 m ² PP:	
5206	V	Fundamente f. Schutznetze	
520601	V	Herstellen Hilfsfundamente Schutznetze	LT PU:52
		<p>Herstellen von Hilfsfundamenten für Schutznetze gemäß RVS 08.22.02.</p> <p>Die Leistung beinhaltet auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Erd- und Abtragsarbeiten, • die erforderliche Bewehrung, • den Beton, • die Schalung, • das Versetzen der Stützengrundplatte. <p>Gesondert vergütet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Verankerung im Untergrund. 	
		L: S: EP: 50,00 Stk PP:	
LG 52		Schutzsysteme gegen Steinschlag, Muren und Lawinen	Summe

98 V Regiearbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Abrechnung

Die Vergütung für den Einsatz der Arbeitskräfte und der Geräte erfolgt nur für die tatsächliche Beistellungszeit (= Arbeitszeit und allfällige Zeit für Zu- und Abgang der Arbeitskräfte bzw. Zu- und Abtransport der Geräte).

Die Kosten der für das Auf- und Abladen sowie für den An- und Abtransport erforderlicher Geräte (z.B. Tieflader u.dgl.) sind lediglich in dem Ausmaß zu vergüten, als dies für den Einsatz der angelieferten Geräte in Regie erforderlich ist.

Der Auftragnehmer muss den voraussichtlichen Aufwand für den An- und Abtransport von Geräten von Baustofflieferungen oder Fremdleistungen vor dem Ausführen der Regieleistungen bekanntgeben und die Zustimmung des Auftraggebers einholen. Andernfalls wird angenommen, dass sich das jeweilige Gerät auf der Baustelle befindet bzw. für Baustofflieferungen oder Fremdleistungen keine Transportkosten anfallen.

2. Preisbildung

Mit den Regiepreisen für Regieleistungen sind abgegolten:

- der Regielohnpreis gemäß ÖNORM B 2061,
- die Kosten für die erforderliche Arbeitsvorbereitung,
- die Kosten für das Beistellen der Kleingeräte, Kleingerüste und Werkzeuge, welche nicht in der BGL enthalten sind.
- die Kosten für den Ersatz oder Instandhaltung und den Verschleiß von Werkzeugen (z.B. Bohrer, Meißel, Schleifscheiben u.dgl.).

Die Kosten für die erforderliche Aufsichtstätigkeit sowie für die Leistungen der in unmittelbarem Zusammenhang damit tätigen Angestellten des Auftragnehmers sind bei angehängten Regieleistungen mit den Einheitspreisen der Baustellengemeinkosten, bei selbstständigen Regieleistungen mit den Regiepreisen der Regieleistungen abgegolten.

3. Technische Vertragsbedingungen

Für diese Leistungsgruppe sind keine technischen Vertragsbedingungen vorgesehen.

4. Angeführte Normen und Richtlinien

BGL: Baugeräteliste; Herausgeber: Wirtschaftskammer Österreich, Geschäftsstelle Bau der Bundesinnung Bau und des Fachverbandes der Bauindustrie,

ÖNORM B 2061: Preisermittlung für Bauleistungen.

9801 V Regie Arbeiter

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Es wird nur der Regiestundenpreis jener Beschäftigungsgruppe bzw. Lohngruppe vergütet, welche der erbrachten Regieleistung entspricht.

2. Überstundenvergütung

Bei vom Auftraggeber angeordneten Überstunden erfolgt die Vergütung wie folgt:

Die tatsächliche, bei zuschlagspflichtigen Arbeitsstunden gemäß Kollektivvertrag geleistete Stundenanzahl wird bei

- a) Stunden mit 50-%igem Zuschlag gemäß Kollektivvertrag mit 4/3,
- b) Stunden mit 100-%igem Zuschlag gemäß Kollektivvertrag mit 5/3,
- c) Ersatzruhepflichtigen Stunden mit 7/3 multipliziert.

Der Regiepreis bleibt unverändert.

980101	V Bauarbeiter Mischpreis	LT PU:98
	Einsatz von Bauarbeitern ohne Unterscheidung der Beschäftigungsgruppe II bis IV gemäß Kollektivvertrag für Baugewerbe und Bauindustrie.	
	L: S: EP: 150,00 h	PP:
980123	V Spezialtiefbauer und Baugrunderkunder	LT PU:98
	Einsatz von Spezialtiefbauarbeitern und Baugrunderkundern ohne Unterscheidung der Beschäftigungsgruppe.	
	L: S: EP: 30,00 h	PP:
9805	V Regie Baustofflieferungen, Fremdleistungen	
	Ständige Vorbemerkungen	
	1. Verrechnung	
	Die Verrechnung erfolgt nach Verrechnungseinheiten (VE). Die Verrechnungsmenge entspricht dem Rechnungsbetrag in EUR (ohne Ust.), welcher vom Auftragnehmer für die Lieferung von Baumaterialien frei Verwendungsstelle bzw. für Fremdleistungen aufgewendet wird.	
	Der Rechnungsbetrag ist durch saldierte Rechnungen nachzuweisen und muss allfällige gewährte Rabatte berücksichtigen. Skonti (Nachlässe bei früherem Zahlungsziel) oder Zinsen für verspätete Zahlungen bleiben unberücksichtigt.	
980501	V Baustofflieferungen	LT PU:98
	Baustofflieferungen im Zuge von Regiearbeiten.	
	L: S: EP: 10.000,00 VE	PP:
980502	V Fremdleistungen	LT PU:98
	Fremdleistungen im Zuge von Regiearbeiten.	
	L: S: EP: 10.000,00 VE	PP:
9809	Z Felsräumungs- und Rodungsarbeiten am Seil	
980901	Z Rodungs- und Felsberäumungsarbeiten im Vorfeld der Bohr- und Injektionsarbeiten.	
	Rodungen dürfen nur nach vorheriger Rücksprache mit der zuständigen Forstbehörde durchgeführt werden.	
	Der Felsen wird sorgfältig abgelautet, absturzgefährdete Teile abgekeilt und loses Gestein abgeworfen.	
	Die Räumarbeiten müssen nach den Erfahrungen der Felsräumtechnik erfolgen, sodass Schäden an Personen und baulichen Anlagen ausgeschlossen sind und an Nachbargrundstücken, insbesondere am Waldbestand, möglichst verhindert werden.	
	Zur Seilsicherung an Bäumen dürfen keine Nägel verwendet werden.	
	Alle Sondererstattungen, auch jene für Regen oder sonstige Arbeitsausfallstage, Personal- und Gerätetransporte mit Kombi, Funkgeräte und sämtliche Materialkosten, sind im Stundensatz einzurechnen.	

Zusammenstellung der Leistungsgruppen

LG	BEZEICHNUNG	FSV-VI-007	Summe
02	Baustellengemeinkosten	 EUR
22	Verankerungs- und Injektionsarbeiten	 EUR
52	Schutzsysteme gegen Steinschlag, Muren und Lawinen	 EUR
98	Regiearbeiten	 EUR
Summe LV		 EUR

Nachlässe / Aufschläge		
LG	Bezeichnung	Gesamt

LV	Summe inkl. Nachlässe/Aufschläge EUR
	% Aufschlag/Nachlass %
	errechneter Betrag Aufschlag/Nachlass EUR
	Summe LV inkl. proz. Aufschl./Nachl. EUR

Gesamtpreis EUR
zuzüglich % USt. EUR
<u>Angebotspreis</u> <u>EUR</u>

Schlussblatt

Bezeichnung

Gesamt

Summe LV **EUR****Summe Nachlässe/Aufschläge** **EUR****Gesamtpreis** **EUR****zuzüglich % USt.** **EUR****Angebotspreis** **EUR****Umrechnung veränderlicher Preise**

Leistungsteil 01 Projektierung und Bauwerksprüfung

Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn

Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Sonstiges

Leistungsteil 02 Baustellengemeinkosten

Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn

Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie

Baustellengemeinkosten

Leistungsteil 04 Untergrunderkundungen

Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn

Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie

Untergrunderkundungen

Leistungsteil 06 Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten

Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn

Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie

Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten

Leistungsteil 08 Gräben für Rohrleitungen und Kabel

Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn

Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie

Gräben für Rohrleitungen und Kabel

Leistungsteil 09 Rohrleitungen, Wasserversorgung und Druckleitungen

Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn

Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Sonstiges

Leistungsteil 10 Rohrleitungen, Rinnen, Abwasserents. u.druckl. Entw.systeme

Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn

Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie

Rohrleitungen, Rinnen, Abwasserentsorgung u. drucklose Entwässerungssysteme

Leistungsteil 11 Kabelarbeiten

Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn

Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie

Kabelarbeiten

Leistungsteil 12 Schächte und Abdeckungen

Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn

Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie

Schächte und Abdeckungen

Leistungsteil 13 Brunnenbau Wasserversorgung

Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn

Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Sonstiges

Leistungsteil 14 Unterirdische Wiederherstellung Rohrleitungen

Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn

Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Sonstiges

Leistungsteil 15 Unterirdische Neuverlegung Rohrleitungen

Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn

Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Sonstiges

Schlussblatt	
Bezeichnung	Gesamt
Leistungsteil 19 Baugrubenaushub und Baugrubensicherung	
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn	
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie Baugrubenaushub und Baugrubensicherung	
Leistungsteil 20 Spezialtiefbau	
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn	
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie Unterirdische Neuverlegung Rohrleitungen	
Leistungsteil 21 Wasserhaltung und Wasserumleitung	
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn	
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie Wasserhaltung und Wasserumleitung	
Leistungsteil 22 Verankerungs- und Injektionsarbeiten	
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn	
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie Verankerungs- und Injektionsarbeiten	
Leistungsteil 23 Oberflächennahe Geothermie	
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn	
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Sonstiges	
Leistungsteil 25 Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten	
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn	
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten	
Leistungsteil 26 Bituminöse Trag- und Deckschichten	
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn	
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie bituminöse Trag- und Deckschichten	
Leistungsteil 28 Betondecken, zementstabil. Tragschichten	
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn	
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie Betondecken, zementstabilisierte Tragschichten	
Leistungsteil 29 Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen	
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn	
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen	
Leistungsteil 31 Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten BB	
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn	
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie Beton und Stahlbeton BB	
Leistungsteil 32 Oberflächenschutz und Abdichtung von Beton	
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn	
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie Oberflächenschutz und Abdichtung von Beton	
Leistungsteil 35 Stahlbau	
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn	
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie Stahlbau	
Leistungsteil 36 Oberflächenschutz von Metall	
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn	
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie Oberflächenschutz von Metall	
Leistungsteil 37 Antriebe Stahlwasserbau	
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn	
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Sonstiges	
Leistungsteil 40 Straßenausrüstung - Bodenmarkierungen	
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn	
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Sonstiges	
Leistungsteil 41 Brückenausrüstung	
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn	
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie Brückenausrüstung	

Schlussblatt		
Bezeichnung		Gesamt
Leistungsteil 42 Lärmschutzbauten		
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn		
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie Lärmschutzbauten		
Leistungsteil 43 Straßenausrüstung - Rückhaltesysteme BB		
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn		
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie Straßenausrüstung - Rückhaltesysteme BB		
Leistungsteil 44 Verkehrslichtsignalanlagen (VLSA)		
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn		
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Sonstiges		
Leistungsteil 45 Verkehrszeichen		
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn		
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie Verkehrszeichen		
Leistungsteil 46 Amphibien- u. Wildschutzeinricht., Zäune		
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn		
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie Amphibien- u. Wildschutzeinrichtungen, Zäune		
Leistungsteil 47 Instandsetzungsarbeiten Bauwerke		
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn		
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie Instandsetzungsarbeiten Bauwerke		
Leistungsteil 51 Böschungs-, Ufer- und Sohlsicherung, Steinmauern		
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn		
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie Böschungs-, Ufer- und Sohlsicherung, Steinmauern		
Leistungsteil 52 Steinschlagschutznetzsysteme und Felsvernetzungen		
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn		
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Sonstiges		
Leistungsteil 53 Landschaftsbau		
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn		
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie Landschaftsbau		
Leistungsteil 55 Deponiebau		
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn		
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Sonstiges		
Leistungsteil 57 Sanierung von Altlasten u. kontaminierten Flächen		
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn		
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Sonstiges		
Leistungsteil 58 Materialverwertung		
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn		
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie Materialverwertung		
Leistungsteil 81 Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten SB		
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn		
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie Beton-, Stahlbeton und Mauerungsarbeiten SB		
Leistungsteil 83 Straßenausrüstung - Rückhaltesysteme SB		
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn		
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie Straßenausrüstung - Rückhaltesysteme SB		
Leistungsteil 90 Prüfungen		
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn		
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie Prüfungen		
Leistungsteil 91 Chem. Untersuchungen einmalig anfallender Abfälle und Wässer		
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn		
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Sonstiges		
Leistungsteil 92 Reinigungsarbeiten		
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn		
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Sonstiges		

Schlussblatt

Bezeichnung	Gesamt
Leistungsteil 98 Regiearbeiten	
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn	
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie Regiearbeiten	
Leistungsteil 99 Baustofflieferungen, Fremdleistungen	
Anteil Lohn: Festpreise	
Anteil Sonstiges: Festpreise	

Inhaltsverzeichnis

LG	BEZEICHNUNG	Seite
	Ständige Vorbemerkung der LB	1
00	Vorgestellte Vorbemerkungen	4
02	Baustellengemeinkosten	6
22	Verankerungs- und Injektionsarbeiten	9
52	Schutzsysteme gegen Steinschlag, Muren und Lawinen	21
98	Regiearbeiten	24
	Zusammenstellung der Leistungsgruppen	27
	Nachlässe / Aufschläge	28
	Schlussblatt	29